



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR INNERES, DIGITALISIERUNG UND MIGRATION
DER MINISTER

Innenministerium Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

An die
Damen und Herren Abgeordnete der
Regierungsfraktionen im
baden-württembergischen Landtag

Datum 29.03.2019

Durchwahl 0711 231-3023

Aktenzeichen L-SHS

(Bitte bei Antwort angeben)

Vorgriifsregelung auf künftige Beschäftigungsduldung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

aufgrund von Nachfragen aus den Regierungsfraktionen erläutere ich Ihnen gerne die Regelung, die ich diese Woche getroffen habe, um ausreisepflichtigen Personen, die sich nachhaltig in den Arbeitsmarkt integriert haben, eine Bleibeperspektive zu geben.

Wie Sie wissen, hat das Bundeskabinett am 19. Dezember 2018 das Gesetz über Duldung bei Ausbildung und Beschäftigung beschlossen, das unterem anderem die Schaffung einer Beschäftigungsduldung für Ausreisepflichtige in einem sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnis vorsieht. Im Februar hat der Bundesrat den Gesetzentwurf grundsätzlich begrüßt und hierzu Stellung genommen.

Zwar muss das angeführte Gesetz noch im Bundestag beraten und von diesem verabschiedet werden. Der begünstigte Personenkreis kann von der angesprochenen Regelung erst profitieren, wenn diese in Kraft getreten ist. Ich meine jedoch, dass wir bereits jetzt die notwendige Rechtssicherheit benötigen – auch vor dem Hintergrund des nach wie vor sehr angespannten Arbeitsmarktes.

Daher habe ich veranlasst, dass durch das Regierungspräsidium Karlsruhe im Vorgriff auf eine entsprechende gesetzliche Regelung auf Bundesebene künftig Ermessensduldungen gemäß § 60a Absatz 2 Satz 3 AufenthG für ausreisepflichtige Ausländer in Beschäftigung erteilt werden können. Hierdurch sollte weitgehend vermie-

den werden, dass im Laufe dieses Jahres aufenthaltsbeendende Maßnahmen zu Lasten von Personen erfolgen, die bereits die Voraussetzungen der künftigen Regelung erfüllen.

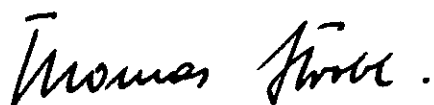
Für eine solche Ermessensduldung müssen die Voraussetzungen der Beschäftigungsduldung vorliegen, wie sie im derzeitigen Gesetzentwurf niedergelegt sind. Dazu gehört insbesondere, dass die betroffene Person seit mindestens 12 Monaten geduldet ist, sie seit mindestens 18 Monaten eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung ausübt, sie über hinreichende mündliche Sprachkenntnisse verfügt und ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

Die betroffene Person darf keine Bezüge zu extremistischen oder terroristischen Organisationen haben und diese auch nicht unterstützen. Für Straftäter gibt es klare K.o.-Kriterien: Wer wegen einer im Bundesgebiet begangenen vorsätzlichen Straftat verurteilt wurde, erhält keine Duldung.

Darüber hinaus halte ich es für die Erteilung entsprechender Duldungen für zwingend erforderlich, dass in Fällen, bei denen noch keine Identitätsklärung erfolgen konnte, zumindest alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen zur Identitätsklärung ergriffen worden sind. Dies erfordert insbesondere eine Vorsprache bzw. ausreichende Mitwirkung an der Vorsprache bei der jeweiligen Auslandsvertretung. Zudem müssen der ausreisepflichtige Ausländer und sein Ehegatte und die in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden minderjährigen Kinder ihrer Pflicht zur Vorlage eines anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzes nachgekommen sein bzw. alle erforderlichen und zumutbaren Maßnahmen für die Passbeschaffung ergriffen haben.

Umgekehrt muss aber auch klar sein: Wer die Voraussetzungen der künftigen Regelung nicht erfüllt und auch kein Bleiberecht im Übrigen für sich geltend machen kann, muss unser Land wieder verlassen.

Mit freundlichen Grüßen



Thomas Strobl